

## Pensions- und Pflegevertrag

Zwischen:

**Stiftung aarvital, Lysstrasse 2, 3270 Aarberg**  
(nachfolgend Institution genannt)

und

**Herr Hans Muster, Musterstrasse 5, 3000 Musterhausen**  
**geboren am** [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#)  
(nachfolgend Bewohnerin/Bewohner genannt)

### 1. Wohnobjekt

- 1.1 Die Bewohnerin/der Bewohner bezieht am  
das Einzelzimmer **Nr.** im Heim, Wohngruppe **Tiefparterre:**

- Einzelzimmer unmöbliert
- Pflegebett, Nachttisch
- Einbauschränk
- Nasszelle mit Dusche, WC, Lavabo

Besondere Bestimmung: Eine Teilmöblierung wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Die Bewohnerin/der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen. Beim Eintritt in die Institution wird der Bewohnerin/dem Bewohner der Zimmerschlüssel **Nr.** übergeben, welcher ebenfalls als Briefkastenschlüssel dient. Dieser Schlüssel wird separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel, resp. das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen/ändern lassen.

- 1.2 Die Bewohnerin/der Bewohner kann nur in Absprache mit der Heimleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Die Bewohnerin/der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
- 1.3 Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio, Fernsehen und Internet zur Verfügung. Die Anmeldung bei der zuständigen Stelle übernimmt das Pflegezentrum aarvital. Für die Geräte, deren Installation und Gebühren ist die Bewohnerin/der Bewohner selber verantwortlich.

- 1.4 Die Bewohnerin/der Bewohner ist für die Sicherheit ihrer/seiner mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich. Das aarvital Aarberg übernimmt keine Haftung für verlorenes Bargeld und Gegenstände. Schmuck, Wertgegenstände und Bargeld können im zentralen Tresor des Pflegezentrum aarvital kostenlos deponiert und bei Bedarf verlangt werden. Es wird ein Inventar erstellt und eine Ein- und Ausgangskontrolle geführt. Das Pflegezentrum aarvital verfügt über eine Kollektiv Mobiliar- und Privathaftpflichtversicherung. Die Prämie wird anteilmässig an die Bewohnerin/den Bewohner in Rechnung gestellt.
- 1.5 Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von der Bewohnerin/den Bewohner in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind der Institution abzugeben. Die Schlussreinigung wird gemäss beiliegender Preisliste verrechnet.

## **2. Tarife/Rechnungsstellung**

- 2.1 Beim Heimeintritt ist eine Garantiehinterlegung für die anfallenden Kosten für Pflege- und andere Dienstleistungen im Betrag von Fr. 5'000 zu leisten. Diese wird nicht verzinst und wird bei Austritt, nach Bezahlung der Schlussabrechnung, rückerstattet.
- 2.2 Die Bewohnerin/der Bewohner wird gemäss den Vorgaben von BESA in eine der 12 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der beiliegenden Preisliste zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der beiliegenden Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind.
- 2.3 Bei einer Einstufung in eine andere Pflegebedarfsstufe wird der Heimtarif ab diesem Datum angepasst.
- 2.4 Änderungen der Heimtarife sind der Bewohnerin/dem Bewohner unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 2.5 Die Bewohnerin/der Bewohner, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen die nicht im Heimtarif enthaltenen sind, gemäss der beiliegenden Preisliste zusätzlich zu bezahlen.
- 2.6 Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners wird gemäss beiliegender Preisliste Rechnung gestellt.

- 2.7 Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner endet dieser Vertrag am Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers wird den Erben eine Gebühr gemäss beiliegender Preisliste verrechnet.
- 2.8 Der Bewohner sorgt vor, dass die Erben das Wohnobjekt innerhalb von fünf Werktagen, ab Todestag räumen werden. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten der Erben kurzfristig zu lagern oder zu entsorgen.
- 2.9 Der Heimtarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 2.10 Gerät die Bewohnerin/der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, so hat sie/er einen Verzugszins von 5 % pro Jahr zu leisten. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

### **3. Datenschutz/Schutz bei Urteilsunfähigkeit/Beschwerden**

- 3.1. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Institution verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin/der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Institution gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Bewohnerin/der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.
- 3.2. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Solche Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner und den Angehörigen oder der Vertretungsperson die Massnahme erklärt (s. Pflege- und Betreuungskonzept). In der Pflegedokumentation werden der Zweck, die Art und ev. die Dauer der Massnahme festgehalten. Wenn Angehörige bzw. Vertretungspersonen nicht einverstanden sind mit der empfohlenen Massnahme, müssen sie sich schriftlich einverstanden erklären, die Haftung zu übernehmen. Der Betrieb lehnt in diesem Fall die Haftung ab.

- 3.3 Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert, soweit als möglich, Kontakte gegen Ausen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung durch Angehörige oder eine andere Vertretungsperson die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, damit eine Beistandschaft errichtet werden kann.
- 3.4 Die Bewohnerin/der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Die Aufsicht innerhalb des Heims wird durch die Betriebsleitung und die Leitung Pflege und Betreuung sowie durch die Trägerschaft wahrgenommen.

Findet die Bewohnerin/der Bewohner in der Institution kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen, Herrengasse 22, 3011 Bern, Tel: 031 320 30 69, zur Verfügung. Bei der Erwachsenenschutzbehörde kann schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Adresse: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Seeland, Stadtplatz 33, Postfach, 29, 3270 Aarberg.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern übet die Aufsicht über den Betrieb in den Heimen aus. Tatsachen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen, können dieser jederzeit schriftlich gemeldet werden: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern.

- 3.5 Verfügt die Bewohnerin/der Bewohner über eine Patientenverfügung, oder ist Mitglied einer Sterbehilfeorganisation, wünscht die Institution eine Kopie, damit in einer entsprechenden Situation im Sinne der betroffenen Person gehandelt werden kann.

Wurde ein Vorsorgeauftrag errichtet, ist der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.

- 3.6 Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anrecht auf freie Arztwahl.

#### **4. Bestandteile des Vertrages/Inkrafttreten/Kündigung**

- 4.1. Durch ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:
- Die Preisliste für die Heimtarife der 12 Pflegebedarfsstufen.
  - Eine Übersicht über die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen.
  - Die Übersicht und die Preise über die in den Heimtarifen nicht enthaltenen Leistungen, die zusätzlich zum Heimtarif verrechnet werden.

- 4.2. Änderungen der aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind der Bewohnerin/dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.
- 4.3. Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des Obligationenrechts beurteilt.
- 4.4. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.
- 4.5. Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag von der Institution innert 30 Tagen aufgelöst werden.
- 4.6. Der Gerichtstand ist Aarberg

Aarberg, den \_\_\_\_\_

Bewohnerin/Bewohner: \_\_\_\_\_

Evtl. vertreten durch: \_\_\_\_\_

### **Stiftung aarvital**

Franziska Koeberle  
Betriebsleiterin

Christian Gloor  
Leiter Administration & HR

Aarberg, 09.03.2017